

§4

Abführung der Umlage

(1) Die Umlage ist in der geplanten Höhe in monatlichen Teilbeträgen

- von den Betrieben auf das Betriebsmittelkonto des für sie zuständigen Organs
- von den Organen gemäß § 2 Abs. 2 auf das Betriebsmittelkonto der Hauptdirektion HO bzw. des ZWK Waren täglicher Bedarf

abzuführen.

(2) Die Leiter der Organe, der Hauptdirektion HO und des ZWK Waren täglicher Bedarf haben eigenverantwortlich die Termine für die Abführung der Umlage und die Höhe der Raten festzulegen.

§5

Verwendung der Umlage

(1) Die Umlage dient bei den Organen, der Hauptdirektion HO und dem ZWK Waren täglicher Bedarf zur Finanzierung der Kosten und Fonds, soweit sie nicht aus eigenen Einnahmen gedeckt werden können.

(2) Die per 31. Dezember nicht verbrauchte Umlage bzw. die durch die Umlage nicht gedeckten Kosten und Fonds sind in die Ergebnisrechnung der Organe einzu- beziehen.

(3) Der nach Anwendung des Normativs der Nettogewinnabführung in den Organen per 31. Dezember verbleibende Teil der nicht verbrauchten Umlage ist den Mitteln der Eigenerwirtschaftung für die Zuführungen zu den eigenen Fonds zuzurechnen.

(4) Die Hauptdirektion HO und das ZWK Waren täglicher Bedarf können die per 31. Dezember nicht verbrauchte Umlage dem Vorfinanzierungsfonds (Umlaufmittelfonds) maximal bis zur Höhe des für diesen Fonds festgelegten Limits zuführen. Der danach verbleibende Teil der Umlage ist an den Reservefonds des Ministers für Handel und Versorgung abzuführen.

(5) Die durch die Umlage nicht gedeckten Kosten und Fonds sind

- in den Organen aus dem Gewinnfonds nach der Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber dem Staatshaushalt
- in der Hauptdirektion HO und dem ZWK Waren täglicher Bedarf aus ihrem Vorfinanzierungsfonds (Umlaufmittelfonds)

zu finanzieren.

§ 6

Schlußbestimmung

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

(2) Sie ist bereits der Ausarbeitung des Perspektivplanes 1971 bis 1975 und des Volkswirtschaftsplanes 1971 zugrunde zu legen.

Berlin, den 6. März 1970

**Der Minister
für Handel und Versorgung**

I. V. Meyer
Stellvertreter des Ministers

Anordnung

**über die auftragsgebundene Finanzierung
der wissenschaftlich-technischen und ökonomischen
Forschung sowie die Bildung und Verwendung
des einheitlichen Fonds Wissenschaft und Technik
im Bereich des Konsumgüterbinnenhandels**

**— Forschungsfinanzierungs-Anordnung
Konsumgüterbinnenhandel —**

vom 6. März 1970

Die auftragsgebundene Finanzierung der wissenschaftlich-technischen und ökonomischen Forschung sowie die Bildung und Verwendung des einheitlichen Fonds Wissenschaft und Technik dient dem Ziel,

- die planmäßige Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts im Konsumgüterbinnenhandel zu unterstützen
- die Effektivität der Forschungstätigkeit zu erhöhen
- hohe ökonomische Ergebnisse in den Handels- und Dienstleistungen zu erreichen
- die Überführung der Forschungsergebnisse in die Praxis zu beschleunigen
- den Prozeß der Profilierung der Forschungskapazität und ihre Konzentration auf vorlaufbestimmende Aufgaben zu fördern.

Dazu wird auf der Grundlage der Anordnung vom 30. September 1968 über die auftragsgebundene Finanzierung wissenschaftlich-technischer Aufgaben und die Bildung und Verwendung des Fonds Wissenschaft und Technik (GBI. II S. 859) im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für

- a) die Hauptdirektion des volkseigenen Einzelhandels (HO) (nachfolgend Hauptdirektion HO genannt) und das Zentrale Warenkontor Großhandel „Waren täglicher Bedarf“ (nachfolgend ZWK Waren täglicher Bedarf genannt)
- b) die Leitungsorgane der zentralen und bezirklichen Handelssysteme des volkseigenen Einzelhandels und des sozialistischen Großhandels sowie die ihnen unterstehenden Betriebe (nachfolgend Wirtschaftsorgane und Betriebe genannt)
- c) den VE Rechenbetrieb Binnenhandel (nachfolgend VE Rechenbetrieb genannt) und das VE Kontor für Handelstechnik (nachfolgend VEK Handelstechnik genannt)
- d) das Institut für Marktforschung, die Gesellschaft für Betriebsberatung des Handels der DDR sowie die der Hauptdirektion HO, dem ZWK Waren täglicher Bedarf bzw. den Wirtschaftsorganen unterstehenden selbständigen Forschungseinrichtungen, die nach dem Prinzip der